

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes „Egau“ für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 17 der Satzung des Wasserverbandes „Egau“ hat die Verbandsversammlung am 12.05.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	430.800
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	404.100
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	26.700
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	26.700

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	364.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-289.100
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	75.700
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	107.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-360.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-252.700
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-177.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	252.700
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-110.100
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	142.600
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-34.400

§ 2

Beiträge der Verbandsgemeinden

Die von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Beiträge werden auf 240.000,00 Euro festgesetzt.

Die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder werden nach den von der Verbandsversammlung am 28.07.1995 beschlossenen Veranlagungsregeln festgesetzt.

§ 3

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 252.700,00 Euro

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 256.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.138.000,00 Euro

Dem Finanzplanungszeitraum 2026-2028 wurde in der Verbandsversammlung am 12.05.2025 ebenfalls zugestimmt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 16.07.2025 vorgelegt.

Das Landratsamt Heidenheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 29.07.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 gemäß § 17 der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Egau“ i.V.m. den §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

Gleichzeitig wurden genehmigt:

- der auf 256.000,00 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 17 der Verbandssatzung i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO
- der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 17 der Verbandssatzung i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO in Höhe von 252.700,00 Euro
- der genehmigungspflichtige Teilbetrag in Höhe von 656.200,00 Euro aus dem in § 5 der Haushaltssatzung auf 1.138.000,00 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 17 der Verbandssatzung i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der vorstehenden Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2025 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO i.V.m. § 19 der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Egau“ zur Einsichtnahme vom 25.08.2025 bis 02.09.2025 je einschließlich im Rathaus Dischingen, Marktplatz 9, Zimmer 2, 89561 Dischingen öffentlich aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach seinem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an den Wasserverband Egau mit Sitz im Rathaus Dischingen, Marktplatz 9, 89561 Dischingen, E-Mail: kragler@dischingen.de.

Dischingen, 22.08.2025

gez. Alfons Jakl
Verbandsvorsteher

Online bereitgestellt am 25.08.2025